Amtsgericht Neukölln

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 104/21 Berlin, 08.10.2024



<u>Terminsbestimmung:</u>

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 11.12.2024	09:30 Uhr	128, Sitzungssaal	Amtsgericht Neukölln, Karl-Marx-Stra- ße 77/79, 12043 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neukölln Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
956,129/10.000	Wohnung	30	23618

an dem Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Neukölln	Fl. 102, Nr. 7	Gebäude- und Freifläche	12047 Berlin,	580
			Hobrechtstraße 40	

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Nach den Ermittlungen der Sachverständigen handelt es sich laut Aufteilungsplan um eine 5-Zimmer-Wohnung belegen im Vorderhaus und Seitenflügel des Dachgeschosses (Baujahr 1910; Dachgeschossausbau ca. 2003) nebst 2 Badezimmern, einer zum Wohnraum offenen Küche sowie einer hofseitigen Terrasse. Die Wohnfläche beträgt ca. 165 m² (keine Gewähr). Die weiteren Einzelheiten können dem in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Neukölln (Zimmer 118) ausliegenden Gutachten entnommen werden.	610.000,00 €

Der Verkehrswert wurde auf 610.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 15.02.2022. Die Beschlagnahme erfolgte am 15.02.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, <u>bereits drei Wochen vor dem Termin</u> eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus